

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Miet- und Nutzungsverträge (nachfolgend: „Mietverträge“) auf Parkflächen der Tiefgarage Keleti PARKING (gelegen unter der Adresse HU-1087 Budapest, Baross tér 7-8; nachfolgend: „Parkobjekt“) gelten für alle Abschlüsse von Mietverträgen über die Onlineplattform www.keleti-parking.hu (inkl. Webshop) oder durch konkludentes Handeln durch Einfahrt in das Parkobjekt oder durch andere, Schuldverhältnisse generierende Tatsachen zwischen der Gesellschaft B&L Keleti Bt. (HU-1118 Budapest, Villányi út 47.; nachfolgend „Vermieter“) und einem Verbraucher, einem Unternehmer, einer juristischen Person, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem sonstigen Rechtsträger (nachfolgend „Nutzer“ oder „Mieter“) in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

1.2 Vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in der aktuellen Fassung stets vorzufinden auf der Onlineplattform www.keleti-parking.hu und im Parkobjekt.

2. Bestellvorgang/Vertragsabschluss

2.1 Im Falle des Vertragsabschlusses kommt der Vertrag direkt zwischen dem Vermieter und dem Nutzer zustande.

2.2 Die Bereitstellung der Plattform www.keleti-parking.hu stellt an sich kein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern ist eine unverbindliche Aufforderung an potenzielle Mieter, ein Angebot für den Abschluss eines Vertrages abzugeben.

2.3 Vertragsabschluss

Der Nutzer legt ein Kundenkonto an, bzw. gibt im Bestellvorgang seine für den Vertragsabschluss erforderlichen Daten an. Hierzu sind die dafür notwendigen wahrheitsgemäßen Pflichtangaben anzugeben. Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, seine persönlichen Angaben zu korrigieren oder zu ändern. Er kann sich jederzeit in sein Kundenkonto an- und ausloggen. Das Anlegen des Kundenkontos ist unverbindlich und stellt kein Vertragsangebot dar.

Alle Änderungen, die der Kunde im Portal ausführt, u. a. auch den Kennzeichenwechsel, werden per E-Mail an die Verwaltung gesendet. Der Vermieter behält es sich vor, bei missbräuchlicher Nutzung des Portals den Kunden zu sperren.

a) Vertragsabschluss für Dauerstellplätze

Im Falle von Dauerstellplätzen kommt der Vertrag wie folgt zustande:

Nach Anlegen des Nutzerkontos oder bei Angabe der erforderlichen Daten kann der Nutzer einen Antrag auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages stellen, indem er das entsprechende Formular auf der Plattform auswählt. Durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ wird der Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages für einen Dauerstellplatz abgeschickt. Hierdurch gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Dauerstellplatzmietvertrages ab. Er erhält über die Versendung des Angebotes eine Bestätigungsmail, dass der Antrag beim Vermieter eingegangen ist. Diese automatisch generierte Mail stellt noch keine Annahme des Angebots dar.

Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des durch den Vermieter vorbereiteten Mietvertrages zustande. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist, dass ein entsprechender Dauerstellplatz vorhanden ist. Der Nutzer wird fortwährend durch Bestätigungsmails benachrichtigt, wodurch er den Bestellvorgang und den Vertragsschlussvorgang verfolgen kann.

Sollte zum Zeitpunkt des Antrags des Nutzers kein Dauerstellplatz vorhanden sein, so erhält der Nutzer die Benachrichtigung, dass er sich auf der Warteliste für die Dauerstellplätze befindet. Es ist kein Vertrag zustande gekommen. Sobald ein Dauerstellplatz frei wird, werden Nutzer, die sich auf der Warteliste befinden, per E-Mail an die von Ihnen angegebene Adresse darüber informiert und können auf der Webseite ein erneutes Angebot abgeben.

b) Vertragsschluss Stunden- und Tagesparker

Im Falle von Stunden- oder Tagesparkern kommt der Servicenutzungsvertrag wie folgt zustande: Der Vertrag kommt durch Einfahrt in die Tiefgarage zustande, der Nutzer nimmt vorliegende AGB durch konkludentes Handeln an. Der Nutzer bezahlt für die Dienstleistung per Zahlung an den hierfür

vorgesehenen Kassenautomaten. Eine Zahlung ist nur per Bankkarte möglich, eine Barzahlung ist ausgeschlossen.

3. Speicher- und Ausdruckmöglichkeit der AGB/Vertragssprache

3.1 Der Nutzer kann über die Webpage diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit durch die Bestätigung des „Speichern“ oder des „Drucken“-Buttons am Fußende dieser Seite abspeichern bzw. ausdrucken. Zum Ausdrucken oder Speichern gelangt der Kunde über die übliche Funktion des jeweils verwendeten Internetbrowsers. Es besteht auch die Möglichkeit, dieses Dokument in PDF-Form herunterzuladen und zu archivieren. Es kann auch die Bestätigung für die Aufnahme in die Warteliste oder die Bestätigung des Vertragsschlusses abgewartet werden, die dem Nutzer per E-Mail sodann entsprechend an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zukommt. Diese Mails enthalten noch einmal die Daten der Bestellung sowie unsere AGB und lässt sich leicht ausdrucken bzw. abspeichern.

3.2 Die Vertragssprache ist Ungarisch. Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachversionen gilt die ungarische Fassung.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Die Stellplätze in den Parkobjekten dürfen ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen oder Motorrädern genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Bei der Nutzung der Parkfläche oder des Parkhauses hat der Mieter die allgemeinen Nutzungsbedingungen (Punkt 9 dieser AGB) zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

4.2 Der Dauerstellplatz ist personen- oder fahrzeuggebunden. Bei der Ein- und Ausfahrt des Fahrzeuges wird das Kennzeichen erfasst, oder der vorgelegte QR-Code eingelesen.

4.3 Die Stellplätze sind ausschließlich für Fahrzeuge mit der in den allgemeinen Nutzungsbedingungen (Punkt 9 dieser AGB) angegebenen Maßen (z.B. Höhenangaben) geeignet.

4.4 Die Untervermietung bzw. anderweitige Nutzungsüberlassung des Stellplatzes ist unzulässig.

4.5 Bei Dauermietverträgen: Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Dauerstellplatzes.

4.6 Bei Stunden- oder Tagesparkern: Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit eines Parkplatzes. Falls kein Parkplatz zur Verfügung steht, ist eine Zeitdauer von 15 Minuten gegeben, um das Parkobjekt kostenfrei zu verlassen.

4.7 Die Einstellung des Fahrzeugs erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhuts- oder Überwachungspflicht für das eingestellte Fahrzeug, insbesondere keine Verwahrung oder Bewachung. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

4.8 Ein Winterdienst findet nicht statt. Auch bei starker Glätte/Schneefall erfolgt die Inanspruchnahme der Dienstleistung auf eigene Gefahr des Mieters/Nutzers.

5. Besonderheiten bei Dauerstellplätzen

5.1 Die Höhe der Stellplatzmiete im Falle eines Dauermietvertrages wird auf der Onlineplattform www.keleti-parking.hu und/oder im Mietvertrag festgehalten. Die Stellplatzmiete wird jeweils am 3. des Monats fällig.

5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; die Mindestmietdauer bei Dauermietverträgen beträgt 3 Monate.

5.3 Der Vertrag kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung kann entweder schriftlich oder via Portal (Kundenkonto) für Dauerparker unter dem Punkt „Dauerparkverträge“ durch Anklicken unter „kündigen“ erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung – so insbesondere gemäß Mietvertrag – bleibt unberührt.

5.4 Der Vermieter behält sich im Rahmen der Dauermietverträge während der Vertragslaufzeit das Recht vor, die Stellplatzmiete anzupassen. Dem Dauerstellplatzmieter steht dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

5.5 Der Vermieter ist im Falle eines Zahlungsverzugs berechtigt, den Nutzer ohne Ankündigung von der Verwendung des Dienstes zu sperren. Die Sperre erfolgt unmittelbar, sofern der Nutzer in Zahlungsverzug gerät.

5.6 Bitte beachten Sie, dass die technische Verfügbarkeit des Dienstes nicht immer garantiert werden kann. Sollte es zu Ausfällen des Systems oder der technischen Einrichtungen kommen, z.B., dass das registrierte Fahrzeug nicht erkannt wird, so besteht die Möglichkeit, mit einem dem Kunden zugeordneten QR-Code einzufahren, oder ein entsprechendes Parkticket zu ziehen und dieses vor der Ausfahrt vor Ort zu bezahlen. Eine Nachberechnung erfolgt nicht.

6. Besonderheiten bei Stunden- und Tagesparkern

6.1 Im Falle von Stunden- oder Tagesparkern richtet sich die Parkgebühr nach der Preistabelle des Parkobjektes. Diese kann sich mitunter ändern.

6.2 Bei Einfahrt registriert das System das hinterlegte Kennzeichen und beginnt mit der Zeitzählung. Bei Ausfahrt wird minutengenau nach der Preistabelle abgerechnet. Im Falle der Ausgabe eines Parktickets, ist dieses auch bei der Bezahlung, bzw. Ausfahrt aus dem Parkobjekt zu verwenden.

7. Kennzeichenerkennung/Kennzeichenänderung

7.1 Die Ein- und Ausfahrt wird durch technisches Lesen des Kennzeichens ermöglicht. Dafür wird das vom Mieter angegebene Kennzeichen erfasst und gelesen. Die Ein- und Ausfahrt ist nur mit dem jeweils zugeordneten Kennzeichen möglich.

7.2 Für den Fall des Kennzeichenwechsels (bei Dauerparkern) kann der Nutzer dies in seinem Kundenkonto ändern oder dies dem Vermieter anderweitig mitteilen. Die Freigabe des neu angegebenen Kennzeichens kann 72 Stunden in Anspruch nehmen. Der Vermieter behält es sich vor, bei Missbrauch vom Recht der außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen.

8. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht, Verwertung

8.1 Der Vermieter hat ein Zurückbehaltungs- sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug für alle Forderungen aus dem Mietvertrag und aus der unberechtigten Nutzung der Parkeinrichtung.

8.2 Zur Sicherung dieser Rechte ist der Vermieter berechtigt das eingestellte Kraftfahrzeug mit technischen Mitteln (z.B. Parkkrallen) gegen Wegfahren bis zur Begleichung aller Forderungen zu sichern.

8.3 Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren schriftlichen Androhung mit Fristsetzung vornehmen.

8.4 Ist der Benutzer oder Eigentümer eines unberechtigt abgestellten Fahrzeuges nicht feststellbar, darf der Vermieter dieses Fahrzeug freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten mit den offenen Parkgebühren verrechnen. Erlöse aus der Pfandverwertung oder der freihändigen Veräußerung werden zuerst auf Kosten und Zinsen und dann auf die Hauptforderung verrechnet.

9. Allgemeine Nutzungsbedingungen des Parkobjektes Keleti PARKING

9.1 Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungshinweise zu beachten. Es muss in Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h) gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

9.2 Neben den behördlichen Verboten, gelten im Parkobjekt folgende Verbote:

1. Das Einfahren mit Anhängern oder mit gasbetriebenen Fahrzeugen.
2. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe oder schädlicher Chemikalien dienen, mit Explosivstoffen, übermäßigen Treibstoffvorräten oder ähnlichem beladen sind.
3. Das Befahren mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.

4. Der Aufenthalt nichtberechtigter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket, gemäß den ausgehängten Betretungsverboten.
5. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
6. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug.
7. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
8. Das Betanken des Fahrzeugs.
9. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
10. Der Aufenthalt im Parkobjekt oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus.
11. Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb des Parkobjektes gefährdenden Schäden.
12. Die Einstellung behördlich nicht zugelassener Fahrzeuge.
13. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen.

9.3 Die maximale Einfahrtshöhe beträgt 2,1 m.

9.4 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden und herbeigeführten Verunreinigungen des Parkobjektes. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Personal des Vermieters anzuzeigen. Als Schaden gelten sowohl unmittelbare Schäden wie Mangelfolgeschäden.

10. Entfernung des Fahrzeugs aus den Parkeinrichtungen

Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters/Nutzers das Fahrzeug in der Parkeinrichtung umsetzen oder aus dem Parkobjekt entfernen lassen, wenn

1. der Mieter sein Fahrzeug außerhalb der Stellplatzmarkierung abstellt,
2. das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkobjektes gefährdet oder wesentlich behindert, z.B. durch undichten Tank und Vergaser, durch verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtbereich und bei Parken auf einem Stellplatz, der reserviert oder für einen Schwerbehinderten gekennzeichnet ist,
3. das Fahrzeug behördlich nicht zugelassen ist,
4. der Mieter mit Forderungen aus dem Miet- oder Nutzungsvertrag länger als 30 Tage in Verzug geraten ist.

11. Haftungsbedingungen

11.1 Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Entwendung und Abhandenkommen haftet der Vermieter nicht.

11.2 Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen sind weitergehende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

11.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Unwetter, Überflutungen oder Erdbeben, behördliche Verfügungen, Streik, innere Unruhen sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Vermieter haftet auch nicht für die Entwendung von Inhalt und Ladung sowie die Sachbeschädigung des Kraftfahrzeuges.

12. Videoüberwachung

12.1 Das Parkobjekt ist mit einer Videokameraüberwachung ausgestattet. Es sind alle wesentlichen Bereiche des Parkobjektes videoüberwacht.

12.2 Ein entsprechender Hinweis auf die Aufzeichnung findet sich an den jeweiligen Ein- bzw. Austrittspunkten des Parkobjektes. Die Videoüberwachung erfolgt in erster Linie aus Vermögensschutzgründen. Es gilt die GDPR.

12.3 Weitere und ausführlichere Informationen zu Ihren Rechten und zur Nutzung der Videoaufzeichnung finden Sie in der Datenschutzauskunft unter www.keleti-parking.hu.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1 Es gilt das ungarische Recht.

14.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt für jegliche Rechtsstreitigkeiten – je nach Prozesswert – die Zuständigkeit des Gerichtshofs Székesfehérvár oder des Zentralen Bezirksgerichts Buda.